

## Verwendungsnachweis Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2022

### Anlage 1 zu Nr. 4 des Verwendungsnachweises

(Ermittlung der unter Nr. 3.2 im Verwendungsnachweis genannten Schäden im Einzelnen)

### Schäden von Netto-Aufgabenträgern gem. Nr. 3.1 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2022

#### Hinweise:

- Bitte je Vertrag (ÖDA) ein separates Blatt ausfüllen!
- Die Schäden betreffen nur den Anteil des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) auf dem Gebiet des Thüringer Aufgabenträgers (siehe auch Nr. 7.1.3 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2022)
- Bitte Berechnung der Schäden für die einzelnen Positionen sowie weitere Erläuterungen entsprechend den jeweiligen Vorgaben der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2022 als Anlage/n beifügen!
- Alle Angaben ohne Umsatzsteuer, soweit nicht anders genannt!

Antragstellende/r (Verwendungsnachweisführende/r): \_\_\_\_\_

Angaben zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung:	
Bezeichnung des Vertrags (ÖDA):	vom: geändert am: <input type="checkbox"/> Es handelt sich hierbei um eine Vertragsänderung aufgrund Corona nach dem 1.3.2020 gem. Nr. 5.3.5 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2022
Netto-Vertrag: <input type="checkbox"/>	
Verbundverkehre Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Name des/r Verbunds/Verbünde:

Angaben zum Leistungsumfang:	
Gesamtfahrplan-/zugkilometer 2022:	km
davon im Gebiet des Aufgabenträgers:	
	km
	km
	km
	km
	km
	km
	km
	km
federführende/r Aufgabenträger:	
Fahrplan-/Zugkilometer im Verbund (in Thüringen):	km

**Schäden von Netto-Aufgabenträgern gem. Nr. 3.1 der Richtlinie**

Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022

Bitte beachten Sie, dass alle Positionen des Antrags auf Basis einheitlicher Grundlagen auszufüllen sind, auch wenn kein Schaden entstanden ist. So sind z. B. nicht nur die Fahrgeldeinnahmen aus Barverkäufen bzw. den Einnahmeaufteilungen einzutragen, sondern grundsätzlich auch die Zahlungen der Schulverwaltungsämter. Einnahmen aus Semestertickets u. ä. sind zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Angaben sind getrennt nach den jeweiligen Zeiträumen sowie in Summe darzustellen, um den Schaden aus der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets ermitteln zu können (vgl. Nr. 5.4.2 Satz der Richtlinie).

<b>1. Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen</b> (ermittelt gem. Nr. 5.3.1 der Richtlinie)	<b>Januar - Mai</b>	<b>Juni – August</b>	<b>September – Dezember</b>	<b>gesamt</b>
hochgerechnete tatsächliche Netto-Fahrgeldeinnahmen <b>2019*</b>	€	€	€	€
davon eigene:	€	€	€	€
davon Verbund/Verbünde:	€	€	€	€
tatsächliche Netto-Fahrgeldeinnahmen <b>2022</b>	€	€	€	€
davon eigene:	€	€	€	€
davon Verbund/Verbünde:	€	€	€	€
<b>Differenz (Schaden)</b>	€	€	€	€

\* Ermittlung der hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen 2019: Multiplikation der Anzahl der im jeweiligen Zeitraum verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2022 geltenden Preisen

<b>2. Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistungen</b> gem. § 228 ff. SGB IX (ermittelt gem. Nr. 5.3.2 der Richtlinie)	<b>Januar – Mai</b>	<b>Juni – August</b>	<b>September – Dezember</b>	<b>gesamt</b>
hochgerechnete Netto-Fahrgeldeinnahmen <b>2019*</b> x regulärer / individueller Vom-Hundert-Satz <b>2019</b>	€	€	€	€
Netto-Fahrgeldeinnahmen <b>2022</b> x regulärer / individueller Vom-Hundertsatz <b>2022</b>	€	€	€	€
<b>Differenz (Schaden)</b>	€	€	€	€

\* Ermittlung: Multiplikation der Anzahl der im jeweiligen Zeitraum verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten erstattungsfähigen Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2022 geltenden Preisen

<b>3. Schäden aus der Minderung von Ausgleichszahlungen aus Allgemeinen Vorschriften</b> (ermittelt gem. Nr. 5.3.3 der Richtlinie)	<b>Januar – Mai</b>	<b>Juni – August</b>	<b>September – Dezember</b>	<b>gesamt</b>
Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der hochgerechneten <b>Brutto-Fahrgeldeinnahmen</b> im Ausbildungsverkehr <b>2019*</b> , der Stückzahlen <b>2019</b> , der Reiseweite <b>2019</b> und des Sollkostensatzes <b>2022</b>	€	€	€	€
Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der <b>Brutto-Fahrgeldeinnahmen</b> im Ausbildungsverkehr <b>2022</b> , der Stückzahlen, der Reiseweite und des Sollkostensatzes <b>2022</b>	€	€	€	€
<b>Differenz (Schaden)</b>	€	€	€	€

\* Ermittlung: Multiplikation der Anzahl der im jeweiligen Zeitraum verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise im Ausbildungsverkehr der jeweiligen Kartenart und Preisstufe mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2022 geltenden Preisen

<b>4. Sonstige Schäden im Jahr 2022</b>	<b>Januar – Mai</b>	<b>Juni – August</b>	<b>September – Dezember</b>	<b>gesamt</b>
<b>4.1 Erhöhte Ausgleichszahlungen aus vor dem 01.06.2020 erlassenen allgemeinen Vorschriften an Verkehrsunternehmen</b> , die pandemiebedingt auf geringeren Fahrgeldeinnahmen der Verkehrsunternehmen im Vergleich zum Referenzzeitraum in den Monaten Januar bis Dezember 2019 zurückzuführen sind (gem. Nr. 5.3.4 der Richtlinie)*	€	€	€	€
<b>4.2 Schäden aus Ausgaben für Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen</b> , soweit sie auf Maßnahmen zum Schadensausgleich beruhen** (gem. Nr. 5.3.5 Sätze 1 - 3 der Richtlinie)	€	€	€	€
<b>4.3 Verlustausgleiche</b> im Sinne von Nr. 4.1 Satz 3 der Richtlinie*** (gem. Nr. 5.3.5 Satz 4 der Richtlinie)	€	€	€	€
<b>Differenz (Schaden)</b>	€	€	€	€

\* aufgrund eines **gesonderten Nachweises**, als Anlage beigefügt

\*\* Ausgleichsfähig sind nur die Ausgaben im Umfang des Ausgleichs, der sich bei Anwendung der Nr. 5.4.1 bis 5.4.7 der Richtlinie als Ausgleich an die Unternehmen rechnerisch ergäbe.

\*\*\* Diese Verlustausgleiche sind nur bis zu der in Nr. 5.3.5 Satz 2 der Richtlinie geregelten Höhe ausgleichsfähig.

5. Schäden aus erhöhten Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Ausgabe des 9-Euro-Tickets und zur Endkundenkommunikation (ermittelt gem. Nr. 5.3.6 der Richtlinie)			2022 gesamt
<b>5.1 davon Aufwandspauschale nach Nr. 5.3.6 Buchstabe a)</b>	personenbedienter Verkauf, Abos, Großkundenverträge in Einzelabwicklung (1,55 €/Ticket*)		Anzahl Tickets: _____ x 1,55 €/Ticket = _____ €
<b>5.2 davon Aufwandspauschale nach Nr. 5.3.6 Buchstabe b)</b>	digitaler Verkauf, Fahrer- und Automatenverkauf, Verkauf durch Zugbegleiter (0,60 €/Ticket*)		Anzahl Tickets: _____ x 0,60 €/Ticket = _____ €
<b>5.3 davon Aufwandspauschale nach Nr. 5.3.6 Buchstabe c)</b>	Ausgabe u. Abwicklung durch Dritte, z. B. Semestertickets, Jobtickets, Sozialtickets (0,30 €/Ticket*)		Anzahl Tickets: _____ x 0,30 €/Ticket = _____ €
<b>5.4 davon Aufwandspauschale nach Nr. 5.3.6 Sätze 7 und 8</b>	nachgewiesene Ausgaben an Dritte für Endkundenkommunikation** (bis zu 0,10 €/Ticket*)	nachgewiesene Ausgaben: _____ € Anzahl Tickets: _____ x 0,10 €/Ticket = _____ €	nachgewiesene Ausgaben, jedoch maximal Ausgaben in Höhe von bis zu 0,10 €/Ticket = _____ €
<b>5.5 davon Aufwand nach Nr. 5.3.6 Satz 11</b>	an die Deutschland Mobil 2030 GmbH geleistete Ausgaben für die Beteiligung an einer bundesweit koordinierten und branchenweit getragenen Bereitstellung eines Kampagnen- und Vertriebsbaukastens zum 9-Euro-Ticket***		_____ €
<b>Summe</b>			_____ €

Hinweise zu Nr. 5:

- Von der pauschalen Erstattung sind die über den von der Deutschland Mobil 2030 GmbH eingerichteten Vertrieb verkauften 9-Euro-Tickets ausgenommen.
- Alle unter Nr. 5 genannten Schäden aus dem 9-Euro-Ticket sind in der Spalte „2022 gesamt“ einzutragen und werden von der Bewilligungsbehörde - unabhängig davon, wann die Schäden entstanden sind - bei der Feststellung des temporären Schadens aus dem 9-Euro-Ticket dem Zeitraum Juni bis August 2022 zugeordnet.
- Für im Verbund ausgegebene 9-Euro-Tickets werden die Pauschalbeträge für Vertrieb und Kommunikation durch die Verbundorganisation im Rahmen der Einnahmearteilung zugewiesen.

Erläuterungen zu Nr. 5:

- \* Für den gesamten Aktionszeitraum gültige und zu 9-Euro-Tickets umgewandelte Dauerfahrausweise gelten als 3 Tickets im Sinne dieser Regelung.
- \*\* Bitte **gesonderten Nachweis** über Art der Endkundenkommunikation sowie Höhe der Pauschale (max. 0,10 € / Ticket) als Anlage beifügen.
- \*\*\* Bitte **gesonderten Nachweis** als Anlage beifügen.

6. Nachweis über die Betriebsleistungen im Gebiet oder Netz des/der Begünstigten im Jahr 2022 (gem. Nr. 5.3.7 der Richtlinie)			
<b>6.1 Betriebsleistung</b>	Wagen-/Zugkilometer 2019:		
	Wagen-/Zugkilometer 2022:		
<b>6.2 Ergebnis</b>	Wagen-/Zugkilometer 2022 ≥ Wagen-/Zugkilometer 2019	<input type="checkbox"/> (Bitte ankreuzen, soweit zutreffend.)	→ <b>weiter mit Nr. 8 des Verwendungsnachweises</b>
	Wagen-/Zugkilometer 2022 < Wagen-/Zugkilometer 2019	<input type="checkbox"/> (Bitte ankreuzen, soweit zutreffend.)	→ <b>weiter mit Nr. 7 des Verwendungsnachweises</b> (vgl. Nr. 5.3.7 Satz 1 der Richtlinie)*

\* Soweit die Betriebsleistungen im Gebiet oder Netz des/der Begünstigten im Jahr 2022 den Umfang der Betriebsleistungen des Jahres 2019 unterschreiten, sind gem. Nr. 5.3.7 der Richtlinie von den ermittelten Schäden in direktem ursächlichen Zusammenhang mit der Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen.

7. vermiedene oder ersparte Aufwendungen im Jahr 2022 (ermittelt gem. Nr. 5.3.7 der Richtlinie)*	Januar – Mai	Juni – August	September - Dezember	gesamt
a) verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe**	€	€	€	€
b) im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen aufgrund geringerer Verkehrsdienstleistungen (Nr. 5.4.1 der Richtlinie) oder aus allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Begünstigten (Nr. 5.4.4 der Richtlinie)	€	€	€	€
c) eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld oder Überstundenabbau)	€	€	€	€
d) Energie- und Kraftstoffkosteneinsparungen	€	€	€	€
e) nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen	€	€	€	€
f) nicht angefallene Infrastrukturentgelte	€	€	€	€
g) von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichszahlungen für die nach den Nummern 5.3.1 bis 5.3.6 der Richtlinie berechneten Schäden	€	€	€	€
h) weitere Ersparnisse	€	€	€	€
<b>Summe vermiedene oder ersparte Aufwendungen</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>

Erläuterungen zu Nr. 7:

\* Soweit die Betriebsleistungen im Gebiet oder Netz des/der Begünstigten im Jahr 2022 den Umfang der Betriebsleistungen des Jahres 2019 unterschreiten, sind gem. Nr. 5.3.7 der Richtlinie von den ermittelten Schäden in direktem ursächlichen Zusammenhang mit der Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen.

\*\*Soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen pandemiebedingten und 9-Euro-Ticket-bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen.

<b>8. Zusammenfassung</b>	<b>Januar – Mai</b>	<b>Juni - August</b>	<b>September - Dezember</b>	<b>gesamt</b>
Differenz / Schaden aus Nr. 1	€	€	€	€
Differenz / Schaden aus Nr. 2	€	€	€	€
Differenz / Schaden aus Nr. 3	€	€	€	€
Differenz / Schaden aus Nr. 4	€	€	€	€
Summe aus Nr. 5				€
abzüglich Summe aus Nr. 7 (soweit zutreffend)	- €	- €	- €	- €
<b>finanzieller Schaden gesamt (Saldo Schäden / Ersparnisse)</b>	€	€	€	€